

Förderprogramm zur Wohnraumförderung der Gemeinde Sonderhofen

Fördervoraussetzungen:

Die Wohnraumförderung muss schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

Zeitpunkt der Antragstellung:

a) vor Baubeginn

oder

b) vor oder unmittelbar nach dem Grundstückskauf

Bei Einzug sind die Meldebestätigung und der Grundbuchauszug vorzulegen.

Der Gemeinderat muss der Förderung zustimmen.

Fördermöglichkeiten:

Gefördert werden Neu- und Altbauten oder Kauf einer Immobilie ab einer Baukostensumme /einem Kaufpreis von 150.000 €.

Hierbei finden alle Rechnungen, welche in die Baumaßnahme einfließen, sowie die tatsächlichen Erwerbskosten bei Kauf Anerkennung, jedoch keine Anrechnung von Eigenleistungen.

Förderfähigkeit:

Förderfähig sind Familien, Lebensgemeinschaften oder Einzelpersonen, welche nach Abschluss der Baumaßnahme oder Kauf nachweislich 5 Jahre in ihrer Immobilie wohnen (Förderdauer).

Sollte ein Auszug des/der Antragsteller(s) aus der förderfähigen Immobilie innerhalb der ersten 5 Jahre nach Einzug erfolgen, muss die bis dahin gezahlte Fördersumme zurückgezahlt werden.

Eine Wohnortveränderung ist immer umgehend anzuzeigen.

Fördersummen:

Die Fördersumme einer förderfähigen Immobilie beträgt max. 5.000,00 €.

Diese Summe wird nach Vollendung des Baus und nach Bezug der Wohnung jährlich mit einer Summe von 1.000,00 € über 5 Jahre verteilt ausbezahlt.

Jährlicher Auszahlungszeitpunkt ist jeweils der 30. Januar.

Sonderhofen, 30.10.2015

Das Förderprogramm tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Es ersetzt die bis dahin geltenden Förderrichtlinien.